

# Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz

vom 28. Januar 2005 (Stand 1. April 2005)

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 7, 14 und 21 des Markt- und Reisendengewerbegesetzes vom 28. Januar 2005<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## 1. Organisation

### **Art. 1**      *Regierungsrat*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für:

- a. den Erlass eines Gebührentarifs für die kantonalen Bewilligungen;
- b. den Erlass von Ausführungsbestimmungen, insbesondere über Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokale;
- c. die Stellungnahme gemäss Art. 13 des Spielbankengesetzes<sup>2)</sup> zu Standortkonzessionsgesuchen für Spielbanken. Dazu holt er vorgängig die Stellungnahme des betreffenden Einwohnergemeinderats ein.

### **Art. 2**      *Zuständiges Amt*

<sup>1</sup> Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Reisendengewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist.

### **Art. 3**      *Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. die Ansetzung und Veranstaltung von Märkten;
- b. den Erlass von Vorschriften über das Marktgewerbe;

---

<sup>1)</sup> GDB [975.1](#)

<sup>2)</sup> SR [935.52](#)

- c. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung für Schausteller und Zirkusse, die ihr Gewerbe der Bevölkerung im Kanton Obwalden anbieten;
- d. den Erlass einer Gebührenordnung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c dieser Verordnung wird erteilt, wenn die Antrag stellende Person über eine Bewilligung gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden<sup>3)</sup> verfügt und Gewähr bietet, dass die Vorschriften und Anweisungen der Kontrollorgane befolgt werden.

<sup>3</sup> Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat, unterstützt durch die kantonalen Polizeiorgane, die Vorschriften über das Markt- und Reisengewerbe.

## **2. Spiellokale**

### **Art. 4**      *Persönliche Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die für den Betrieb verantwortliche Person hat Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung zu bieten.

### **Art. 5**      *Aufsicht*

<sup>1</sup> Der Betrieb ist während den Öffnungszeiten durch eine im Lokal anwesende Person ununterbrochen zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Als Aufsichtsperson darf nur eine volljährige Person eingesetzt werden, die für diese Aufgabe geeignet ist.

### **Art. 6**      *Bewilligungsgesuch*

<sup>1</sup> Wer ein Spiellokal eröffnen will, hat ein Bewilligungsgesuch beim Einwohnergemeinderat einzureichen. Der Einwohnergemeinderat leitet das Gesuch mit einem Antrag an das zuständige kantonale Amt weiter.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- a. die Person des Gesuchstellers, bei juristischen Personen mit Handelsregisterauszug;
- b. die für den Betrieb verantwortliche Person;
- c. die Lage des Lokals;

---

<sup>3)</sup> SR 943.1

- d. die räumliche und technische Gestaltung;
- e. die Zahl und Art der Spielgeräte.

<sup>3</sup> Die räumliche und technische Gestaltung, die Zu- und Wegfahrt sowie die Parkmöglichkeiten sind auf Plänen darzustellen.

<sup>4</sup> Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der verantwortlichen Person ist dem Gesuch ein Strafregisterauszug beizulegen.

#### **Art. 7** *Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung gilt ausschliesslich für die bezeichneten Räume.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für den Betrieb der Geschicklichkeitsspielautomaten ist in der Bewilligung für das Spiellokal nicht inbegriffen.

#### **Art. 8** *Gültigkeit der Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, alljährlich ohne besonderes Gesuch verlängert.

<sup>2</sup> Die Bewilligung erlischt, wenn die für den Betrieb verantwortliche Person ausscheidet oder die räumliche oder technische Ausgestaltung des Spiellokals geändert wird.

#### **Art. 9** *Lage und Zugang*

<sup>1</sup> Spiellokale müssen einen ungehinderten, direkten Zugang von aussen haben und von andern Räumen vollständig getrennt sein.

#### **Art. 10** *Raummasse*

<sup>1</sup> Das Spiellokal muss eine Mindestfläche von 30 m<sup>2</sup> und eine Mindesthöhe im Licht von 2,50 m aufweisen.

#### **Art. 11** *Technische Gestaltung*

<sup>1</sup> Die Lokale müssen über eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie genügend Toilettenanlagen verfügen und den Anforderungen des Feuerschutzes genügen. Es gelten die gleichen Anforderungen wie bei Räumlichkeiten des Gastgewerbes<sup>4)</sup>.

---

<sup>4)</sup> Art. 6 der Gastgewerbeverordnung (GDB [971.11](#))

**Art. 12**      *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Im Einzelfall und bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine von den Art. 9 bis 11 dieser Verordnung abweichende Regelung verfügt werden.

**Art. 13**      *Alkoholverbot*

<sup>1</sup> Der Alkoholausschank in Spiellokalen ist verboten.

**Art. 14**      *Öffnungszeit*

<sup>1</sup> Die Spiellokale dürfen in der Regel von 10.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein. Bei besonderen Umständen kann diese Öffnungszeit beschränkt werden.

<sup>2</sup> Die Öffnungszeit ist beim Eingang zum Spiellokal und im Lokal deutlich sichtbar anzugeben.

**Art. 15**      *Zulassungsalter*

<sup>1</sup> Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Spiellokalen untersagt.

<sup>2</sup> Dieses Verbot ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich bekannt zu geben. Die Aufsichtsperson hat Nichtberechtigte wegzuweisen.

**3. Schlussbestimmungen**

**Art. 16**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994<sup>5)</sup> wird aufgehoben.

**Art. 17**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.<sup>6)</sup>

---

<sup>5)</sup> OGS 1995, 6, OGS 1997, 96, OGS 2001, 23

<sup>6)</sup> Vom Regierungsrat auf 1. April 2005 in Kraft gesetzt

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
28.01.2005	01.04.2005	Erlass	Erstfassung	OGS 2005, 10

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	28.01.2005	01.04.2005	Erstfassung	OGS 2005, 10